

**Mag. Dr. rer. nat. Thomas Rettenmoser**

Umweltgutachter

Obere Bahnhofstraße 2

83457 Bayerisch Gmain

Mobil: 004369919041021

[thomas.rettmoser@gmx.de](mailto:thomas.rettmoser@gmx.de)

Projekt: **SAP Erlstätt**

Ort/Lage: Gemeinde Grabenstätt, Ortsteil Wolkersdorf

Auftraggeber: EHG Dienstleistung GmbH  
83278 Traunstein

Bezeichnung: SAP-0424

Gutachtenumfang: 29 Seiten

Datum: 14.12.2024

Bearbeiter: Dr. Thomas Rettenmoser

Telefon: + 4369919041021

Email: [thomas.rettmoser@gmx.de](mailto:thomas.rettmoser@gmx.de)

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. Einleitung</b>	3
<b>2. Biotopbeschreibung</b>	4
<b>3. Ortsbegehungen</b>	4
<b>4. Vorhabensbeschreibung</b>	9
<b>5. Rechtlicher Rahmen</b>	10
<b>6. Vorgehensweise bei einer SAP</b>	12
<b>7. Wirkraum</b>	13
<b>8. Wirkprognose</b>	13
8.1 Baubedingte Wirkungen	13
8.2 Anlagebedingte Wirkungen	14
8.3 Betriebsbedingte Wirkungen	14
<b>9. Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren</b>	14
9.1 Methodik	14
9.2 Potentialeinschätzung für die planungsrelevanten Arten	14
9.3 Planungsrelevante Arten mit Potentialeinschätzung	15
9.4 Zusammenfassung der Potentialeinschätzung	21
<b>10. Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	23
10.1 Baubedingte Wirkungen	23
10.2 Anlagebedingte Wirkungen	23
10.3 Betriebsbedingte Wirkungen	24
<b>11. CEF- Maßnahmen</b>	24
11.1 Anlage von Zauneidechsen-Habitaten	24
11.2 Vergrämung von Zauneidechsen	25
11.3 Anlage von Flachgewässern für Gelbbauchunken	25
11.4 Vergrämung von Gelbbauchunken	25
11.5. Schaffung von Ausgleichsflächen für Flussregenpfeifer	25
11.6 Vergrämung von Flussregenpfeifer	25
<b>12. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</b>	26
12.1 Bauzeitbeschränkung	26
12.2 Flächenreduzierung	26
12.3 Vermeidung der Einwanderung der Gelbbauchunke	
<b>13. Ökologische Baubegleitung</b>	26
<b>14. Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	27
<b>15. Zulässigkeit des Vorhabens</b>	28
<b>Literatur</b>	29

# 1. Einleitung

Die Fa. EHG Dienstleistung GmbH ist mit der Erstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemeinde Grabenstätt, Gemarkung Erlstätt befasst. Hierzu war die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (asVP) erforderlich.

Diese ergab die Notwendigkeit der Erstellung einer Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP).

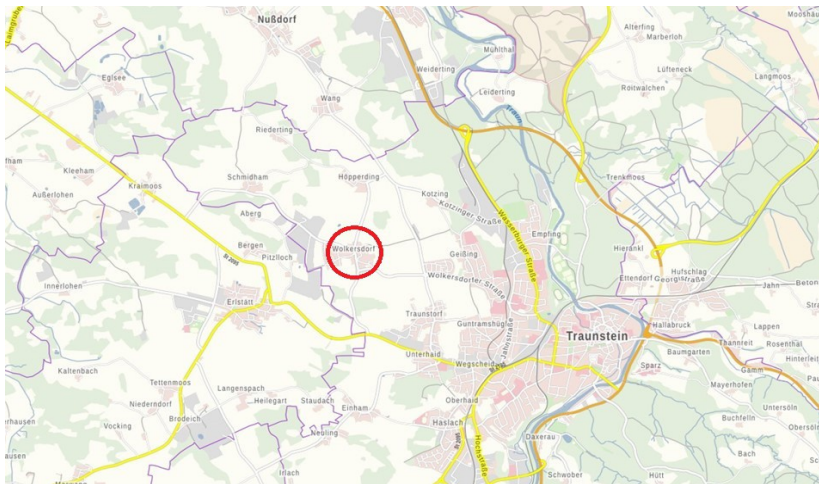


Abb.1: Übersichtskarte mit Lage des Untersuchungsgebietes (rot)



Abb. 2: Umgebungskarte mit Lage der Eingriffsfläche (rot)

## 2. Biotopbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich in der *Naturraum-Einheit Inn-Chiemsee-Hügelland 038* innerhalb der *Haupteinheit Voralpines Moor- und Hügelland (D66)*.

Im Nordwesten befindet sich das Betriebsgelände einer Baukranverleihfirma. Es handelt sich dabei um ein größeres Areal mit Lagerhallen und Fuhrpark. Zwischen diesem Betriebsgelände und dem geplanten Eingriffsgebiet befindet sich ein Streifen Brachland. Dabei handelt es sich um eine kiesige Fläche mit deutlichen Anzeichen für eine früher bestehende Nutzung.

Im Westen und Süden des Plangebietes verläuft ein Fahrweg. Dieser ist im Süden teilweise durch eine Baumreihe begrenzt.

Im Osten der Eingriffsfläche befindet sich ein landwirtschaftliches Gebäude und im Nordosten ein Gebiet mit dichter Strauch- und Baumvegetation.

Auf der Eingriffsfläche selbst befinden sich mehrere überwucherte kleine Hügel und temporäre Feuchtbiotope mit Schilfrohr.

Im Osten und Süden schließen sich an das Plangebiet ausgedehnte bewirtschaftete Grünflächen und angrenzende Waldgebiete an.

Die zu untersuchende Fläche umfasst sowohl offene gehölzfreie Ruderalbiotope und Teilbereiche einer ehemaligen Schotterabbaufäche, als auch einen Gehölzbestand mit Sträuchern und Jungbäumen im Osten.

## 3. Ortsbegehungen

Es wurden fünf Ortsbegehungen durchgeführt, und zwar an den folgenden Tagen: 02.05.2024, 09.08.2024, 25.09.2024, 29.09.2024 und 30.09.2024 (nachts).



Abb. 3: Eingriffsgebiet von Westen aus



Abb. 4: Beutereste eines Greifvogels



Abb. 5: westliche Grenze des Eingriffsbereichs



Abb. 6: Waldgebiet im Süden des Eingriffsgebiets



Abb. 7: Gehölze im Osten des Eingriffsgebiets



Abb. 8: potentielles Eidechsenhabitat im Nordwesten



Abb. 9: Gehölzsaum im Süden



Abb. 10: zentraler Bereich



Abb. 11: Plangebiet Richtung Osten



Abb. 12: östlicher Rand der Eingriffsfläche



Abb. 13: Gewerbeanlage im Norden



Abb. 14: temporäres Feuchtbiotop im Plangebiet



Abb. 15: temporäres Feuchtbiotop im Plangebiet

## 4. Vorhabensbeschreibung

Der Auftraggeber plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.  
Die geplante Flächennutzung ist aus dem Belegungsplan ersichtlich.



Abb. 16: Belegungsplan

Für das Genehmigungsverfahren ist ein Gutachten zu erstellen, aus dem hervorgeht, ob und falls ja, in welchem Umfang es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Für den Fall, dass Konflikte entstehen, sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Mit der im März 2010 erfolgten Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wurde der besondere Artenschutz in Deutschland konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Nach den Bestimmungen des BNatSchG sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Ziel der vorliegenden SAP:

- Überprüfung, ob relevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von den Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen weitere Schritte einer Artenschutzprüfung wie Vorschläge für entsprechende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen, vorgenommen werden.

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Sofern erforderlich: Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

## 5. Rechtlicher Rahmen

Durch die Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG )

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokale Population einer Art verschlechtert“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG )

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG )

*„wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG )

Ein Verstoß gegen das Verbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ) liegt nicht vor, wenn  
„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im  
räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG )

Ausnahmen zu den Verboten des § 44 BNatSchG können nach § 45 Abs. 7  
BNatSchG nur zugelassen werden

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger  
gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- zum Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder  
diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen  
Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit,  
einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung,  
oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen  
Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG  
kann nur dann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“  
vorliegt.

Ebenfalls von Relevanz ist die europäische Vogelschutzrichtlinie. (Richtlinie des  
Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten  
78/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Die Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für  
Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Verbot des „absichtlichen  
Tötens und Fangens“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern  
und Eiern“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und  
Aufzuchtzeit“.

Nach Artikel 9 kann von diesen Verbotmaßnahmen abgewichen werden „im  
Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“ und „zur Abwendung  
erheblicher Schäden“ für die Landwirtschaft.

Artikel 13 regelt, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen  
Maßnahmen. in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten  
nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

## 6. Vorgehensweise bei einer SAP

Die Stufe I einer Artenschutzprüfung umfasst zwei Schritte:

### 1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hierbei ist zu prüfen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind und aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

### 2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind.

Das Vorhaben ist zulässig, wenn

- a. keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, oder
- b. Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Wenn Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, wird eine vertiefende Analyse durch Verwendung der sogenannten „Art-für-Art-Protokolle“ nötig. Dies entspricht Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) nach VV-Artenschutz.

Ergibt diese vertiefenden Prüfung einen Konflikt, welcher nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG angestrengt werden. Dies entspricht Stufe III.

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine möglichen Alternativen zur Planung bestehen.

Wird beides mit ja beantwortet, muss der voraussichtliche Erhaltungszustand der betroffenen Arten bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

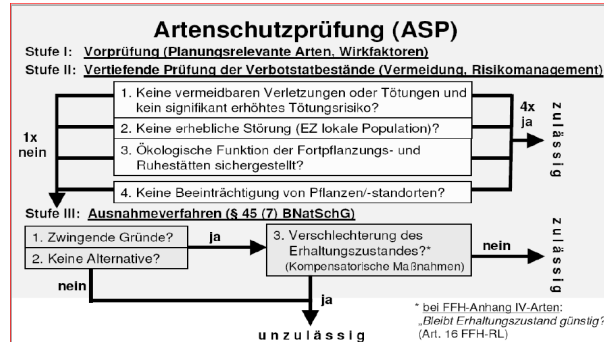


Abbildung 17: Ablaufschema einer SAP

## 7. Wirkraum

Als Wirkraum wird der räumliche Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen können auch auf die unmittelbare Nachbarschaft des Vorhabens übergreifen. Die Ausdehnung des Wirkraums orientiert sich an den bereits vorhandenen Vorbelastungen sowie an den für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall muss der Wirkraum erweitert werden, da sich in der Umgebung des Plangebietes der Habitatscharakter wesentlich verändert.

Es müssen auch die Arten in den angrenzenden Biotopen berücksichtigt werden. Dies gilt speziell für die Waldgebiete im Süden des Untersuchungsgebietes.

## 8. Wirkprognose

Die Wirkprognose beschreibt die potentiellen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen, welche von den geplanten Bauvorhaben ausgehen können.

### 8.1 Baubedingte Wirkungen

Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen kann es, besonders im Zuge der Baufeldräumung, zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen. Damit wäre ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötung) erfüllt.

Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen können verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen, auftreten, die zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störung) führen können.

Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen und durch die Beseitigung von Gehölzen und Bewuchs kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

## **8.2 Anlagebedingte Wirkungen**

Durch die Versiegelung von Flächen kann es zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten kommen. Damit wäre ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) erfüllt.

## **8.3 Betriebsbedingte Wirkungen**

Im vorliegenden Fall kann nicht von der Entstehung nennenswerter zusätzlicher Störreize, ausgegangen werden. Damit werden keine weiteren Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG ausgelöst.

Weitere Wirkungen auf die prüfungsrelevanten Arten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

# **9. Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren**

## **9.1 Methodik**

Das Land Bayern hat als Hilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine artenschutzfachlich begründete Auswahl, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Daten können selektiv nach Quadranten der Landkreise abgerufen werden. Da es sich bei dieser artenschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten in der Prüfung berücksichtigt werden müssen.

## **9.2 Potentialeinschätzung für die planungsrelevanten Arten**

Das Bayerische Landesamt für Umwelt listet für den Quadranten "Traunstein" folgende Arten: 116 Vogelarten, 14 Fledermausarten, drei übrige Säugetierarten, eine Kriechtierart, fünf Lurcharten, eine Libellenart, zwei Käferarten, zwei Schmetterlingsarten und drei Pflanzenarten.

Weitere Arten müssen in der Prüfung nicht berücksichtigt werden.

Nicht alle dieser Arten sind durch das Vorhaben potentiell gefährdet. Unter ihnen befinden sich solche Arten, welche beispielsweise größere Wälder, alpine Lebensräume oder größere stehende oder fließende Gewässer benötigen. Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da sich solche Habitats nicht im Wirkraum befinden. Manche Arten könnten das Gebiet teilweise jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Allerdings sind diese Arten nur geringfügig vom Vorhaben betroffen, da in der unmittelbaren Umgebung genügend Raum zum Ausweichen besteht.

### 9.3 Planungsrelevante Arten mit Potentialeinschätzung

#### a. Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	V
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	g	X	X
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	u	X	O
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	g	O	O
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	g	X	X
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	g	O	O
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	s	O	O
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	s	X	X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	g	O	O
<i>Anas acuta</i>	Spießente	g	O	O
<i>Anas cecca</i>	Krickente	u	O	O
<i>Anser anser</i>	Graugans	g	O	O
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	s	X	X
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	s	X	X
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	u	X	O
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	u	O	O
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	g	O	O
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	u	O	O
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	g	O	O
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	s	O	O
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	g	O	O
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	g	O	O
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	g	X	X
<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	u	O	O
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	u	X	X
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Kamingimpel	u	O	O
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	g	X	X

<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	g	O	O
<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe	g	O	O
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	g	O	O
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	g	O	O
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	g	O	O
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	g	O	O
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	g	O	O
<i>Coloeus mondedula</i>	Dohle	g	X	O
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	g	X	O
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	g	O	O
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	u	X	X
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	s	X	X
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	g	X	X
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	g	O	O
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	g	O	O
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	u	X	X
<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht	g	O	O
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	g	O	O
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	g	O	O
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	g	O	O
<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher	g	O	O
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	g	X	X
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	s	X	X
<i>Falco subbeteo</i>	Baumfalke	g	X	O
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	g	X	O
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	g	X	O
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	s	O	O
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	g	O	O
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	g	O	O
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	g	O	O
<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp	s	O	O
<i>Grus grus</i>	Kranich	u	O	O
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	g	O	O
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	u	O	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	u	X	O
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	s	O	O
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	s	X	O

<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	g	X	O
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	s	X	X
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	g	O	O
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	g	O	O
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	g	O	O
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	s	O	O
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	g	O	O
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	g	X	X
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukelchen	g	O	O
<i>Lymnocytes</i>	Zwergschnepfe	g	O	O
<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	g	O	O
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente	g	O	O
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	g	O	O
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	g	O	O
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	g	X	O
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	g	X	O
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	g	O	O
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	s	O	O
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	g	O	O
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	s	X	O
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	g	X	X
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	s	O	O
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	u	X	X
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	u	X	X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	g	X	O
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	g	O	O
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	u	X	O
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	u	O	O
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	g	O	O
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	g	O	O
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	g	O	O
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	g	O	O
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	u	O	O
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	s	O	O
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	g	O	O
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	s	O	O
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkelchen	s	X	X

<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkelchen	g	X	X
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	g	O	O
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	u	O	O
<i>Spatulla querquedula</i>	Knäkente	s	O	O
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig	u	X	O
<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe	s	O	O
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	s	X	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	g	X	O
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	g	X	O
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	g	X	X
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	u	X	X
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	g	O	O
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	g	O	O
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	g	O	O
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	s	O	O
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	s	O	O

Tabelle 1: Vogelarten

## b. Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	V
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	u	X	O
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	u	X	O
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	u	X	O
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	g	O	O
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	u	X	O
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	u	X	O
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	u	X	O
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	g	X	O
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	u	X	O
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	u	X	O
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	u	X	O
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	g	X	O
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	g	O	O
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	g	X	O
<i>Vesportilio murinus</i>	Zweifarbentfledermaus	u	X	O

Tabelle 2: Fledermausarten

### c. übrige Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	V
Castor fiber	Biber	g	O	O
Lutra lutra	Fischotter	u	O	O
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	u	O	O

Tabelle 3: übrige Säugetierarten

### d. Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	V
Lacerta agilis	Zauneidechse	u	X	X

Tabelle 4: Kriechtierarten

### e. Lurche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	V
Bombina variegata	Gelbbauchunke	s	X	X
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	u	X	X
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	?	O	O
Rana dalmatina	Springfrosch	g	X	X
Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	u	X	O

Tabelle 5: Lurcharten

### f. Libellen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	V
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	u	O	O

Tabelle 6: Libellenarten

### g. Käfer

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	V
Carabus variolosus nodulosus	Schwarzer Grubenlaufkäfer	s	O	O
Cucujus cinnaberinus	Scharlach-Plattkäfer	g	X	X

Tabelle 7: Käferarten

### h. Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	V
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	u	X	O
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	s	X	O

Tabelle 8: Schmetterlingsarten

### i. Gefäßpflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	V
Helosciadium repens	Kriechender Sellerie	u	O
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	u	O
Spiranthes aestivalis	Sommer-Wendelähre	u	O

Tabelle 9: Gefäßpflanzen

### j. Legende

- EZ g: Erhaltungszustand gut  
 EZ u: Erhaltungszustand ungünstig  
 EZ s: Erhaltungszustand schlecht  
 EZ ?: Erhaltungszustand unbekannt  
 BT-V X: im vorliegenden Biotoptyp Vorkommen möglich  
 BT-V O: im vorliegenden Biotoptyp Vorkommen unwahrscheinlich  
 V: X: Artvorkommen möglich  
 V: O: Artvorkommen unwahrscheinlich

### k. Verbleibende Arten mit potentieller Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Accipiter nisus	Sperber
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger
Alauda arvensis	Feldlerche
Anthus pratensis	Wiesenpieper
Anthus trivialis	Baumpieper
Buteo buteo	Mäusebussard
Carduelis carduelis	Stieglitz
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer
Coturnix coturnix	Wachtel
Crex crex	Wachtelkönig
Cuculus canorus	Kuckuck

Delichon urbicum	Mehlschwalbe
Emberiza calandra	Grauammer
Emberiza citrinella	Goldammer
Hippolais icterina	Gelbspötter
Lanius excubitor	Raubwürger
Locustella naevia	Feldschwirl
Oriolus oriolus	Pirol
Passer domesticus	Hausesperling
Passer montanus	Feldsperling
Saxicola rubetra	Braunkelchen
Saxicola torquatus	Schwarzkelchen
Streptopelia turtur	Turteltaube
Sylvia communis	Dorngrasmücke
Sylvia curruca	Klappergrasmücke
Lacerta agilis	Zauneidechse
Bombina variegata	Gelbbauchunke
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch
Rana dalmatina	Springfrosch
Cucujus cinnaberinus	Scharlach-Plattkäfer

Tabelle 10: Arten mit möglichem Vorkommen

## 9.4 Zusammenfassung der Potentialeinschätzung

Im Folgenden wird das Potential für das Vorkommen der planungsrelevanten Arten näher erläutert.

### Vögel

Innerhalb der Eingriffsflächen bestehen keine Strukturen, in denen größere Greifvögel brüten könnten. Diese kommen in der geplanten Eingriffsfläche lediglich als Nahrungsgäste vor. Ein sonstiges Brutvorkommen von Frei-, Höhlen- und Nischenbrütern (v. a. Schilfrohrsänger und Stieglitz) kann nicht ausgeschlossen werden, da in dem Untersuchungsgebiet durchaus bebrütbare Strukturen vorhanden sind und ein Artenvorkommen bekannt ist.

Auch durch eine Bauzeitbeschränkung (s. unten) kann eine direkte Betroffenheit dieser Arten nicht ausreichend minimiert werden.

Speziell für die potentiell vorkommenden Arten **Schilfrohrsänger** und **Stieglitz** müssen Ausgleichshabitate (s. unten) geschaffen werden.

Ein Vorkommen der bodenbrütenden Arten (v. a. Flussregenpfeifer und Goldammer) kann aufgrund der bestehenden Bewuchs- und Habitatssituation nicht ausgeschlossen werden. Außerdem ist ein Artenvorkommen bekannt.

Auch durch eine Bauzeitbeschränkung (s. unten) kann eine direkte Betroffenheit dieser Arten nicht ausreichend minimiert werden.

Speziell für die potentiell vorkommenden Arten **Flussregenpfeifer** und **Goldammer** müssen Ausgleichshabitate (s. unten) geschaffen werden.

Zusätzlich könnten außerdem in den vorhandenen Gehölzbeständen außerhalb der Eingriffsfläche ebenfalls prüfungsrelevante Vogelarten brüten.

Durch das Vorhaben geht jedoch nur ein sehr kleiner Teil des Habitatangebotes verloren. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da genügend Ausweichraum in der unmittelbaren Umgebung besteht.

Weitere Arten der **allgemeinen Brutvogelfauna**, die im Wirkraum vorkommen könnten, sind weit verbreitet und ungefährdet. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Eine Betroffenheit dieser Arten kann ebenfalls durch eine Bauzeitbeschränkung (s. unten) minimiert werden.

### **Fledermäuse**

Im Plangebiet befinden sich zwar keine Gehölzstrukturen, welche als Sommerquartiere dienen könnten, jedoch sind solche an und in den Gebäuden und Waldgebieten in der Umgebung des Plangebietes nicht auszuschließen.

Folgende potentiell vorkommenden Arten könnten das Plangebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen.

Durch das Vorhaben geht nur ein sehr kleiner Teil des Jagd- und Nahrungshabitats verloren. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da genügend Ausweichraum in der unmittelbaren Umgebung besteht.

Dennoch kann es während der Bauphase zu Störungen kommen. Diese können aber durch eine Bauzeitbeschränkung (s. unten) minimiert werden.

Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

### **Kriechtiere**

Das Vorkommen folgender Art kann nicht ausgeschlossen werden und ist bekannt: **Zauneidechse**.

Für diese Art sind Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (s. unten).

### **Lurche**

Das Vorkommen von Amphibienarten kann nicht ausgeschlossen werden. Im Speziellen wird ein Vorkommen der **Gelbbauchunke** vermutet und ist auch bekannt.

Für diese Art sind Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (s. unten).

Diese Maßnahmen zur Minimierung der Betroffenheit der Gelbbauchunke, minimieren ebenfalls das Risiko einer Betroffenheit der anderen Arten.

## **Käfer**

Folgende Art hat ein potentiell Vorkommen im Wirkraum: **Scharlach-Plattkäfer**. Diese potentiell vorkommenden Art könnte das Plangebiet teilweise als Paarungshabitat nutzen. Durch das Vorhaben geht nur ein sehr kleiner Teil des Habitatangebotes verloren. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da genügend Ausweichraum in der unmittelbaren Umgebung besteht. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

## **10. Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Durchführung des Vorhabens könnte zu folgenden Verbotstatbeständen führen.

### **10.1 Baubedingte Wirkungen**

Brutvorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet können nicht ausgeschlossen werden.

Dadurch würden die Verbotstatbestände der Tötung und der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 (1) Nr.1+3 BNatSchG) durch die Bautätigkeit ausgelöst.

Durch die unten dargelegten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen, können diese Verbotstatbestände jedoch ausgehoben werden.

### **10.2 Anlagebedingte Wirkungen**

Es können durch das Vorhaben Wirkungen auf die prüfungsrelevanten Arten, welche zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) führen könnten, nicht ausgeschlossen werden.

Durch die unten dargelegten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen, können diese Verbotstatbestände jedoch ausgehoben werden.

### **10.3 Betriebsbedingte Wirkungen**

Es können Wirkungen durch das Vorhaben auf die prüfungsrelevanten Arten, welche zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störung) führen könnten, ausgeschlossen werden.

## 11. CEF- Maßnahmen

Im Folgenden werden Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppen Reptilien, Amphibien und Vögel vorgeschlagen.

Für die Artengruppe Amphibien wird die Gelbbauchunke exemplarisch genannt, da durch diese Maßnahmen andere evtl. betroffene Arten ebenfalls hinreichend berücksichtigt werden.

Für die Artengruppe Vögel wird der Flussregenpfeifer exemplarisch genannt, da durch diese Maßnahmen andere evtl. betroffene Arten ebenfalls hinreichend berücksichtigt werden.

### 11.1 Anlage von Zauneidechsen-Habitaten

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Brut-, Jagd- und Ruhehabitaten der Zauneidechse, wird eine Neuanlage von Zauneidechsenhabitaten vorgeschlagen.

Hierzu sind im Plangebiet drei Steinriegel und drei Totholz-Haufen anzulegen. (Länge: 3 m; Breite: 2 m; Höhe: 70 cm.) Bei der Anlage der Steinriegel ist ein verrottbares Gewebe einzubauen, um das Lückensystem vor Verfüllung zu schützen und die Pflanzensukzession zu vermindern.

Die Totholz-Haufen (als Überwinterungsquartiere) sind wie folgt anzulegen: eine Grube mit einer Fläche von 4 m<sup>2</sup> ist 50 cm tief auszuheben. Die Grube wird mit Wurzelstöcken und/oder Stammholz so bestückt, so dass Holzteile herausragen. Der Aushub wird an einer Seite eng angeschüttet. An der anderen Seite wird eine Sandlinse aus Feinsand, welche eine Tiefe von ca. 40 cm aufweist, angelegt.



Abb. 18: Totholz-Haufen

### 11.2 Vergrämung von Zauneidechsen

Wenn die potentiell besiedelten Gebiete in der Eingriffsfläche nicht erhalten werden können, so ist eine strukturelle Vergrämung der Zauneidechse aus diesen Bereichen in die zuvor geschaffenen Ausweichbiotope vorzunehmen. Diese strukturelle Vergrämung sollte im April (je nach Witterung auch Anfang Mai) stattfinden.

Falls es nicht möglich ist diesen Termin einzuhalten, kann dies auch zwischen Mitte August und Mitte September stattfinden. Bei günstiger Witterung werden während der Aktivitätsphase der Tiere sukzessive Versteckmöglichkeiten, wie Totholz, Steinhäufen, Wurzelstöcke usw. aus den potentiell besiedelten Bereichen entfernt. Dies hat langsam, vorsichtig und ausschließlich unter Verwendung von Kleingeräten zu erfolgen, um den Tieren das Verlassen der Flächen zu ermöglichen.

### **11.3 Anlage von Flachgewässern für Gelbbauchunken**

Es sollten drei Flachgewässer (20 m<sup>2</sup>, Tiefe 20 cm) innerhalb der Eingriffsfläche geschaffen werden. Durch wiederholte Pflegemaßnahmen ist ein Verlanden dieser Flachgewässer zu verhindern. Diese Gewässer sollen im Randbereich mit Einzelstrukturen wie Totholz bestückt werden.

### **11.4 Vergrämung von Gelbbauchunken**

In der Zeit zwischen Oktober und März werden die im Eingriffsgebiet vorhandenen Feuchtbiotope trockengelegt und aufgefüllt.

### **11.5 Schaffung von Ausgleichsflächen für Flussregenpfeifer**

Für den Erhalt der Populationen und den Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang müssen ausreichend große und räumlich zusammenhängende Ausgleichsflächen geschaffen werden.

Ist dies durch eine entsprechende Reduzierung der Belegung der Ablage nicht ausreichend zu bewerkstelligen, muss eine externe Ausgleichsfläche geschaffen werden.

Eine Abstimmung über die notwendige Flächengröße und die geforderten Habitatseigenschaften muss mit der UNB (untere Naturschutzbehörde) und der ONB (obere Naturschutzbehörde) geschehen.

### **11.6 Vergrämung von Flussregenpfeifer**

Um zu verhindern, dass Tiere sich auf der Eingriffsfläche ansiedeln, sind vor April Vergämgungsmaßnahmen zu ergreifen. Es sind Bauzäune oder Absperrbänder um die in Frage kommenden Flächen zu errichten.

**Alle Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit einem Spezialisten vorzunehmen.**

## **12. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

### **12.1 Bauzeitbeschränkung**

Zum Schutz des Flussregenpfeifers und anderer Arten müssen alle vorbereitenden Baumaßnahmen, wie die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (März bis September) durchgeführt werden. Damit kann die Gefährdung (Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden. Darüber hinaus sind laut BNatSchG während der Zeit vom 1. März bis 30. September Baumfällungen und Gehölzzuschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung von diesem Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gebiete durch einen Experten erfolgen, damit das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

### **12.2 Flächenreduzierung**

Reduzierung der in Anspruch genommenen Flächen während der Bauphase auf ein Mindestmaß. Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen usw. dürfen nicht in oder in unmittelbarer Nähe von Ausweichbiotopen der geschützten Tierarten eingerichtet werden.

### **12.3 Vermeidung der Einwanderung der Gelbbauchunke**

Um eine Rückwanderung von Tieren zu verhindern, ist das Baufeld mit einem Amphibienschutzzaun mit einseitigem Übersteigschutz einzuzäunen. Dabei ist der Zaun so anzubringen, dass sich der Übersteigschutz an der Außenseite befindet.

## **13. Ökologische Baubegleitung**

Zur Überwachung der geforderten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen, wird die Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) dringend empfohlen.

## **14. Artenschutzrechtliche Prüfung**

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)**

Eine Tötung planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung der oben angeführten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen und der Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung minimiert werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben können unter Einhaltung der oben angeführten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen und der Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung minimiert werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)**

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten können unter Einhaltung der oben angeführten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen und der Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung minimiert werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)**

Im Plangebiet ist nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanten Pflanzenarten zu rechnen.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)**

Werden die oben angeführten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen eingehalten, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für alle planungsrelevanten Arten sowie europäischer Vogelarten weiterhin erfüllt.

## 15. Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- a. eine Neuanlage von Zauneidechsenhabitaten durchgeführt wird (s. 11.1)
- b. eine strukturelle Vergrämung der Zauneidechse vorgenommen wird (s. 11.2)
- c. Flachgewässer angelegt werden (s. 11.3)
- d. eine Vergrämung von Amphibien vorgenommen wird (s. 11.4)
- e. ausreichende Ausgleichsflächen für den Erhalt des Flussregenpfeifer geschaffen werden (s. 11.5)
- f. eine Vergrämung des Flussregenpfeifers vorgenommen wird (s. 11.6)
- g. eine Bauzeitbeschränkung eingehalten wird (s. 12.1)
- h. eine Flächenreduzierung eingehalten wird (s. 12.2)
- i. Vermeidungsmaßnahmen zur Einwanderung der Gelbbauchunke eingehalten werden (12.3)
- j. alle Maßnahmen in enger Abstimmung mit einem Spezialisten vorgenommen werden
- k. eine ökologische Baubegleitung zugezogen wird (s. 13.)

Bayerisch Gmain, Dezember 2024

*Thomas Rettenmoser*

(Dr. Thomas Rettenmoser)

## Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, letzte Änderung in Kraft getreten am 1. März 2022

Rat der europäischen Gemeinschaften (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („EG-Vogelschutzrichtlinie“)

Bundesamt für Naturschutz: Anhang IV FFH-Richtlinie

Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste der Gefäßpflanzen Bayerns

Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt: sap/Arteninformationen